

§ 6

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben eine laufende systematische Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Handel und Versorgung und die Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Kreise haben eine ständige systematische Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung für die Ölmühlen festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1952

	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Streit
Scholz	Staatssekretär
	Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Ministerium für Handel und Versorgung	Strampfer
Strampfer	Staatssekretär
Staatssekretär	
	Ministerium der Finanzen
	I. V.: Rumpf
	Staatssekretär

**Anordnung
über das Verfahren für die Ermittlung der
zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen.**

Vom 30. Dezember 1952

Die Sicherheit im Verkehr mit Fahrgastschiffen erfordert es, die Vermessung für die höchstzulässige Beförderungszahl an Personen auf Fahrgastschiffen einheitlich zu regeln.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBL. S. 156) wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vermessung von Fahrgastschiffen zur Ermittlung der höchstzulässigen Zahl von Fahrgästen erfolgt nach den in der Anlage veröffentlichten Vermessungsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) — Platzvermessungsordnung.

§ 2

Die Vermessung der Fahrgastschiffe nach § 1 der Platzvermessungsordnung hat der Schiffseigner oder sein Bevollmächtigter innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei der zuständigen Außenstelle der DSRK zu beantragen.

§ 3

(1) Gegen das von einem Beauftragten der DSRK festgestellte Vermessungsergebnis kann bei der Leitung der DSRK binnen einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch

ist schriftlich zu begründen. Wird ihm stattgegeben, so werden für hiermit im Zusammenhang stehende Nach Vermessungen keine Gebühren berechnet.

(2) Wird dem Einspruch von der Leitung der DSRK nicht stattgegeben, so steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch die DSRK das Rechtsmittel der Beschwerde an das der DSRK übergeordnete staatliche Verwaltungsorgan zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4»

Die Gebühren für die Platzvermessung regeln sich nach der jeweils geltenden und vom Ministerium der Finanzen genehmigten Gebührenordnung der DSRK.

§ 5

Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung werden von der Generaldirektion Schifffahrt erlassen.

§ 6

(1) Die Platzvermessungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher geltenden örtlichen Platzvermessungsbestimmungen werden aufgehoben.

(3) Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung sind Fahrgastschiffe ohne gültiges Vermessungsattest nach den Vorschriften der Platzvermessungsordnung nicht mehr zum Verkehr zugelassen.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Platzvermessungsordnung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik und von Groß-Berlin der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Wasserfahrzeuge (Fahrgastschiffe) müssen zur Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Fahrgäste nach den Bestimmungen dieser Platzvermessungsordnung vermessen sein.

(2) Die Vermessungsbestimmungen gelten für das fahrfertig ausgerüstete Schiff. Bau- und Stabilitätsbestimmungen werden durch diese Vermessungsbestimmungen nicht berührt.

§ 2

Für die Platzvermessung ist die „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ zuständig.

§ 3

(1) Die Platzvermessung ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Vermessungstermin bei der für die Klassifikation des Fahrgastschiffes zuständigen Außenstelle der DSRK schriftlich zu beantragen. Das Fahrgastschiff ist zu dem von der Außenstelle bestätigten Termin und an dem hierfür vereinbarten Ort bereitzustellen.